

(Anlage 1 zum Schenkungsvertrag und Stiftungsgeschäft)

Satzung der

Guballa-Stiftung

- nichtrechtsfähige Stiftung

in der Verwaltung der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung -

P r ä a m b e l

Im Jahre 2006 gründete der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. durch Vertrag vom 16.3.2006 mit der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung den Stiftungsfonds zur Förderung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und stattete ihn in der Folge mit Vermögen aus. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erhält die Guballa-Stiftung eine Satzung und verbleibt im Übrigen als rechtlich unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Guballa-Stiftung“ (nachstehend „Stiftung“ genannt).
- (2) Sie ist eine kirchliche nichtrechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt) und wird durch deren Vorstand im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Stiftungsträgers. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der satzunggemäßen Aufgaben des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr.1 AO.
- (3) Die Stiftung ist gehalten, das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen Dritter zu vergrößern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mittelbindung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mittelfehlverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Vermögen. Umschichtungen sind zulässig.
- (2) Das unwiderruflich gestiftete Vermögen ist getrennt vom Vermögen des Stiftungsträgers zu verwalten. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 7 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind steuerrechtlich zulässige Rücklagen oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen.
- (2) Jährliche Erträge dürfen zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

- (3) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 8 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung als Vertretungsorgan des Stiftungsträgers und das Kuratorium der Stiftung.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsträgers

- (1) Der Stiftungsträger hat das Stiftungsvermögen zu verwalten und für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
- (2) Er führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser und seiner eigenen Satzung. Die weiteren allgemeinen Regelungen des Stiftungsträgers (z. B. Vergabeordnung) gelten soweit nicht nach dieser Satzung etwas Anderes gilt.
- (3) Zu den Geschäftsführungsaufgaben gehören insbesondere der Schriftverkehr mit Destinatären, Behörden, Finanzamt, Öffentlichkeitsarbeit, Zustiftungswerbung sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
- (4) Der Stiftungsträger legt dem Kuratorium jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres den Jahresabschluss sowie einen Bericht vor, der Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthält.
- (5) Der Stiftungsträger kann über seine notwendigen Aufwendungen der Stiftungsverwaltung mit dem Kuratorium der Stiftung eine Vereinbarung abschließen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern, die der Stifter jeweils für eine Amtszeit von 5 Jahren beruft.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, wird an seine Stelle ein Mitglied vom Stifter für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit berufen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund vom Stifter abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Stiftungsträgers sein. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung entstandenen Aufwendungen nach der Reisekostenregelung des Stifters.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Führung der Geschäfte der Stiftung durch den Stiftungsträger. Es hat insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Es beschließt über Vorschläge zur Verwendung der Stiftungsmittel, denen der Stiftungsträger soweit wie möglich in seinen Entscheidungen Rechnung tragen soll.
- (3) Darüber hinaus
 1. erlässt es Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 2. stellt es den Jahresabschluss fest,
 3. legt eigene Förderanträge und Förderanträge von Mitgliedsorganisationen mit einem Vorschlag zur Entscheidung dem Stiftungsträger vor,

4. wirbt es in Abstimmung mit dem Stiftungsträger für die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit und gegenüber potentiellen Zustiftern und führt hierfür in Abstimmung mit dem Stiftungsträger geeignete Maßnahmen durch
 5. beschließt es über Satzungsänderungen und die Entlastung des Vertretungsorgans des Stiftungsträgers
- (5) Das Kuratorium hat das Recht, vom Stiftungsträger jederzeit Auskunft über die die Angelegenheiten der Stiftung sowie Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu verlangen. Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, sich persönlich in Abstimmung und im Auftrag des Stiftungsträgers über die zweckentsprechende Mittelverwendung auch im Rahmen von Besuchen in den geförderten Einrichtungen der Destinatäre zu informieren und zu vergewissern.
- (6) Soweit nicht nach dieser Satzung das Kuratorium zuständig ist, ist das Vertretungsorgan des Stiftungsträgers zuständig.

§ 12 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seiner oder seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es kann einen Beschluss auch schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbaren Formen fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Form zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind.

§ 13 Änderungen der Satzung, Zweckänderungen, Aufhebung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gefördert wird. Sie bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung des Stiftungsträgers.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und der des Stiftungsträgers.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung in das Stiftungsvermögen des Stiftungsträgers, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist Bestandteil des zwischen der Trägerstiftung und dem Stifter schriftlich abzuschließenden Stiftungsgeschäftes und tritt mit dem Abschluss dieses Vertrages in Kraft.

Mainz, den 15.10.2021


 Vorstand des Stiftungsträgers
**Wilhelm Emmanuel
 von Ketteler-Stiftung**
 Geschäftsstelle
 Bahnstr. 32 • 55128 Mainz


 Nicola Adier
 Stifter
